

Dann muss der  
Geschädigte handeln

► Ausfallschaden

### Wenn das Gutachten nach drei Tagen noch nicht da ist

| Wenn zwischen dem Unfall und der Begutachtung des Schadens durch einen vom Geschädigten beauftragten Sachverständigen mehr als zwei Tage liegen, muss der Geschädigte im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht auf zügige Erledigung drängen, entschied das AG Berlin-Mitte. |

Verzögerungen gehen immer dann zulasten des Schädigers, wenn dem Geschädigten keine Trödelei vorgeworfen werden kann. So ist es vom – nicht durch Verletzungen davon abgehaltenen – Geschädigten durchaus zu verlangen, dass er unverzüglich nach dem Unfall das Schadengutachten in Auftrag gibt. Lässt sich der Gutachter nicht innerhalb von zwei Werktagen blicken, muss der Geschädigte nachfassen, so das AG Berlin-Mitte (Urteil vom 26.2.2014, Az. 112 C 3237/13; Abruf-Nr. 141243; eingesandt von Rechtsanwalt Bert Handschumacher, Berlin). Das ist knapp bemessen, aber im Rahmen richterlicher Beurteilung in Ordnung.

#### PRAXISHINWEISE |

- Das AG Berlin-Mitte spricht von Tagen. Es darf aber als sicher gelten, dass es Werktage gemeint hat. Denn für einen Unfall wenige Tage vor Weihnachten hat ja bereits der BGH entschieden, dass die durch das Unfalldatum eintretenden Verzögerungen zulasten des Schädigers gehen (BGH, Urteil vom 5.2.2013, Az. VI ZR 363/11; Abruf-Nr. 130595).
- Wie das AG Berlin-Mitte hat bereits das AG Neu-Ulm (Urteil vom 6.5.2013, Az. 8 C 23/13; Abruf-Nr. 131529; UE 6/2013, Seite 4) entschieden.
- Wenn der Geschädigte die Werkstatt gebeten hat, die Sache mit dem Gutachter für ihn zu erledigen, muss die Werkstatt die Termintreue des Sachverständigen im Auge behalten. Kümmert die sich dann nicht, dürfte das ausnahmsweise dem Geschädigten zuzurechnen sein.

#### ARCHIV

Ausgabe 6 | 2013  
Seite 4



#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag: „Wenn das Gutachten nach drei Tagen noch nicht da ist“, UE 6/2013, Seite 4

► Haftung

### Beschädigung beim Abschleppen aus Halteverbot

| Beauftragt die Straßenverkehrsbehörde einen privaten Unternehmer mit dem Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Fahrzeugs, so wird der Unternehmer bei der Durchführung des Abschleppauftrags hoheitlich tätig. Wird das Fahrzeug beim Abschleppvorgang oder bei der sich daran anschließenden Verwahrung beschädigt, muss der Betroffene den Schaden bei der Behörde zur Erstattung durchsetzen. Der Abschleppunternehmer haftet dem Betroffenen nicht, entschied der BGH (Urteil vom 18.2.2014, Az. VI ZR 383/12; Abruf-Nr. 141032). |

**Beachten Sie** | Die Durchsetzung des Anspruchs bei der Behörde ist dann Anwaltssache! Diese Information dient nur dazu, dass sich der Betroffene und seine Werkstatt nicht „verlaufen“.

Behörde ist der  
Anspruchsgegner